



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 29. Dezember 1998

46. Stück

140. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Aufenthaltsabgabegesetz 1991 geändert wird
141. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Sportunterrichtsgesetz aufgehoben wird
142. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz geändert wird
143. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
144. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
145. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird
146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

140. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Aufenthaltsabgabegesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Aufenthaltsabgabegesetz 1991, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Aufenthaltsabgabegesetz 1991 werden jeweils die Worte „Kurbezirk“, „Kurbetrieb“, „Kurkommission“ und „Kurfonds“ in allen grammatikalischen Formen sowie die damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Worte aufgehoben.

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Abgabepflichtig sind alle Nächtigungen im Gebiet eines Tourismusverbandes

a) in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995, oder

b) in Wohnwägen (Wohnmobilen), die außerhalb von Campingplätzen gegen Entgelt abgestellt werden, soweit in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.“

3. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Abgabepflichtig sind weiters alle Nächtigungen im Gebiet eines Tourismusverbandes in Freizeitwohnsitzen nach § 15 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung,

die nicht nur an wechselnde Gäste vermietet werden, und in Wohnwägen, die auf einem Campingplatz

a) für mehr als zwei Monate während einer Saison (§ 5 Abs. 2) oder

b) für die Dauer mehrerer Saisonen abgestellt werden sollen, soweit im § 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.“

4. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Nächtigungen von Personen in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben;“

5. Im Abs. 1 des § 4 werden in der lit. f jeweils die Zitate „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ durch die Zitate „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 5 wird der Betrag „6,- Schilling“ durch den Betrag „7,- Schilling“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 5 werden im ersten Satz die Worte „höchstens mit 20,- Schilling“ durch die Worte „höchstens mit 24,- Schilling“ ersetzt.

8. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) Die Aufenthaltsabgabe für die Nächtigung in Wohnwägen außerhalb von Campingplätzen ist an den Tourismusverband zu entrichten, soweit der Abgabenschuldner vom Obmann des Tourismusverbandes oder von einem

von ihm zur Einhebung schriftlich Beauftragten hiezu aufgefordert wird.“

9. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Der Tourismusverband hat die Summe der von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabebeträge bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe gelten diese Abgabebeträge als Zuweisung des Landes an den Tourismusverband nach § 23 lit. b des Tiroler Tourismusgesetzes 1991.“

10. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn im Gebiet des Tourismusverbandes Statistische Meldeblätter im Sinne des § 9 der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 780/1995, verwendet werden oder wenn die statistischen Daten automationsunterstützt übermittelt werden dürfen. Die Gemeinde hat monatlich die sich daraus ergebenden Abgabebeträge, die Zahl der beherbergten Personen und die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen dem Tourismusverband bekanntzugeben.“

11. Im Abs. 1 des § 12 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

141. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Sportunterrichtsgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Sportunterrichtsgesetz, LGBl. Nr. 47/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/1993, und die Verordnung der Landesregierung über die Ausbildungs- und Prüfungs-

ordnung für behördlich anerkannte Sportlehrer, Bote für Tirol Nr. 642/1972, werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

12. Der Abs. 3 des § 12 hat zu lauten:

„(3) Wer entgegen einer Aufforderung nach § 7 Abs. 5 die Aufenthaltsabgabe nicht oder verkürzt entrichtet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Schilling zu bestrafen.“

13. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

Artikel II

(1) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Art. III genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen in Verordnungen, in denen auf die Mindesthöhe der Aufenthaltsabgabe nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991 in der Fassung vor dem Art. I Z. 6 dieses Gesetzes verwiesen wird, werden aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

142. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ab dem Fälligkeitstag nach diesem Gesetz

sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.“

2. Im Abs. 2 des § 6 wird folgende Bestimmung angefügt:

„§ 5 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

143. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 95/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.

2. Der Abs. 4 des § 58 hat zu lauten:

„(4) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Anzahl der Stadträte setzt der Gemeinderat fest.“

3. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) seiner Wahlpflicht nach § 5 nicht nachkommt,

b) ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund der Berufung zur Mitwirkung als Beisitzer oder als Ersatzmann in einer Wahlbehörde nicht Folge leistet, zu den Sitzungen der Wahlbehörde nicht erscheint oder seine Mitarbeit sonstwie verweigert,

c) offensichtlich mutwillig das Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis missbraucht,

d) in einer Erklärung nach § 26 Abs. 5 rechtswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

e) dem Verbot nach § 34 zweiter Satz zuwiderhandelt,

f) die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung stört oder den Anordnungen des Wahlleiters nach § 38 Abs. 3 nicht Folge leistet,

g) fälschlich vorgibt, durch ein körperliches Gebrechen behindert zu sein, den Stimmzettel selbst auszufüllen, und hiezu eine Person seines Vertrauens in Anspruch nimmt,

h) unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

i) amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, kennzeichnet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Schilling zu ahnden.“

Artikel II **Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung des § 58 Abs. 4 über die Zusammensetzung des Stadtsenates in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

bis zur Neuwahl des Stadtsenates weiterhin anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

144. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Anzahl der Stadträte setzt der Gemeinderat fest.“

2. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Anstellung und die Beförderung von Beamten, die Kündigung von provisorischen Dienstverhältnissen, die Entscheidung über die Annahme einer Dienstentsagung von Beamten sowie die Bestellung, die Enthebung oder die Versetzung des Magistratsdirektors, der Abteilungsleiter (Direktoren) und der Amtsvorstände;“

3. Im Abs. 2 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind.“

4. Im Abs. 3 des § 35 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtsenates auch andere Mitglieder des

Stadtsenates mit der Wahrnehmung von Geschäften seines Wirkungskreises, insbesondere mit der Führung von Abteilungen oder Ämtern des Stadtmagistrates (amtsführende Stadträte), betrauen.“

5. Im § 36 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter und die Amtsvorstände werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Weiterbestellungen sind zulässig.“

6. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen

(1) Der Gemeinderat kann die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für die Stadt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem Stadtsenat, einem Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmungen, dem Bürgermeister oder dem Stadtmagistrat übertragen.

(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen erlassen. Dabei hat der Gemeinderat insbesondere den Interessen des Wettbewerbes und des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern sowie dem Interesse an einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen Rechnung zu tragen.“

7. Die Überschrift des § 74b hat zu lauten:
„Leiter der Kontrollabteilung (Direktor)“

Artikel II
Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 2 über die Zusammensetzung des Stadt senates sowie seine Beschlussfähigkeit in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

sind bis zur Neuwahl des Stadt senates weiter hin anzuwenden.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

145. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Tiroler Gemein dewahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemein dewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Ge setz LGBl. Nr. 94/1995, wird wie folgt geän dert:

1. § 87 hat zu lauten:

„§ 87

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) seiner Wahlpflicht nach § 10 nicht nach kommt,
- b) entgegen dem § 12 Abs. 3 das Amt des Mit gliedes einer Wahlbehörde nicht annimmt oder nicht ausübt, ohne dass ein gerechtfertig ter Entschuldigungsgrund vorliegt,
- c) offensichtlich mutwillig Änderungen des Wählerverzeichnisses anregt,
- d) in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahr heitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,
- e) dem Verbot nach § 46 Abs. 2 zuwiderhan delt,

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

f) die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhand lung stört oder entgegen dem § 48 Abs. 3 den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet,

g) fälschlich vorgibt, durch ein körperliches Gebrechen gehindert zu sein, den Stimmzettel selbst auszufüllen, und hiezu eine Person ihres Vertrauens in Anspruch nimmt,

h) unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallen den strafbaren Handlung bildet,

i) dem Verbot der Kennzeichnung von Wahl kuverts nach § 50 Abs. 3 zuwiderhandelt oder amtliche Stimmzettel, die für die Ausgabe bei der Wahl bestimmt sind, kennzeichnet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.– Schilling zu ahn den.“

2. § 88 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Haushaltskoordinierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABl. Nr. C 191 vom 29. Juli 1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens – im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden – Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere:

a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden,

b) die Festlegung von Grundsätzen für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,

c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von für die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,

d) die Festlegung von Grundsätzen und Eckdaten für die Erstellung der Voranschläge des nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Festlegung gemäß lit. a und die Überwachung ihrer Einhaltung,

e) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes,

f) die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen, wenn sich ein übermäßiges Defizit abzeichnet,

g) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat auf Grund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen,

h) die Entscheidung über offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch für die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:

a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,

b) Zuteilung allfälliger zusätzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw. umgekehrt.

(4) Wenn über Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hierfür das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. INr. 61/1998.

Artikel 2 Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

Artikel 3 Stabilitätsprogramme

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Beachtung auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

Artikel 4 Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

(1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:

a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen 90 v. H. auf den Bund (Bundesquote) und 10 v. H. auf die Länder und

Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3% des BIP zu verbleiben hat.

(3) Aufteilungsgrundlage „Referenzwert“

a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3 % auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104c Abs. 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) Die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw. Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen.

Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich die Defizitquote der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Die Erhöhung wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Vorschläge im Verhältnis der geltenden Defizitaufteilung von allen Gebietskör-

perschaften gemeinsam aus ihren Defizitquoten getragen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3 % des BIP bilden bis 31. Dezember 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluss der Vereinbarungen gemäß Abs. 3 lit. b und c gilt das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 5

Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30% des BIP wird zu einem Anteil von 0,11% auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09% auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von 0,10% auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30% des BIP werden 10% des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03% des BIP, für eine Manövrierreserve, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	8,361486%
Kärnten	10,507517%
Niederösterreich	24,457642%

Oberösterreich	17,067903%
Salzburg	6,174039%
Steiermark	21,106987%
Tirol	8,081744%
Vorarlberg	4,242682%

Diese Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluss des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindenquote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	4,055238%
Kärnten	9,044265%
Niederösterreich	22,887226%
Oberösterreich	21,525546%
Salzburg	7,963123%
Steiermark	19,078515%
Tirol	10,080573%
Vorarlberg	5,365514%

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden dieses Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast verhängt wird. In diesem Fall haben die jeweiligen Gebietskörperschaften die Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichi-

schen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmecha-

nismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 11. Dezember 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck